

**Der Rektor** 

Nr.: 5/2013 26. September 2013

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis	
Sei Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des "DRESDEN-concept Project center (DcPc)" der Technischen Universität Dresden Vom 26.08.2013	
Geschäftsordnung des "DRESDEN-concept Project center (DcPc)" der Technischen Universität Dresden für das "Center for Transport and Devices of Emergent Materials (CTD)" Vom 26.08.2013	7
Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachwahl der/des Prorektorin/-s für Bildung und Internationales in der 45. Sitzung des Senats der TU Dresden am 10. Juli 2013	12
Satzung Vom 07.09.2013 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden Vom 12.12.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 06/2012)	13
Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Internationale Studien (ZIS)/School of International Studies der Technischen Universität Dresden	1 1

# Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des "DRESDEN-concept Project center (DcPc)" der Technischen Universität Dresden

Vom 26.08.2013

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

#### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und assoziierte Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder/assoziierten Mitglieder
- § 5 Leitung des Zentrums
- § 6 Abteilungen
- § 7 Organe der Abteilungen
- § 8 Gleichstellung
- § 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 10.12.2008 mit Zustimmung des Rektorates und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen. Die Benennung des Zentrums sowie die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgen auf Grund des Beschlusses des Rektorates vom 23.07.2013.

#### Präambel

DRESDEN-concept, der Verbund der TU Dresden mit ihren Partnern aus Wissenschaft und Kultur am Standort Dresden, hat das Ziel, die Exzellenz der Dresdener Forschung sichtbar zu machen. Die TU Dresden will durch das "DRESDEN-concept Project center" (nachfolgend ZENTRUM) hierfür einen geeigneten organisatorischen Rahmen schaffen. Sie will damit zugleich einen institutionellen Beitrag zur praktischen Umsetzung der neuen Vernetzung am Wissenschaftsstandort Dresden leisten.

## § 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Das ZENTRUM ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 92 SächsHSFG der TU Dresden. Die Einrichtung untersteht direkt dem Rektorat.
- (2) Es führt den Namen "DRESDEN-concept Project center (DcPc)".

#### § 2 Aufgaben

- (1) Dem ZENTRUM obliegt für die TU Dresden die Realisierung, Koordination und Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten, die gemeinsam mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, und leistet damit einen Beitrag zur Profilierung des Wissenschaftsstandortes Dresden.
- (2) Das ZENTRUM verbindet die Grundlagenforschung über die angewandte Forschung mit der wirtschaftlichen Anwendung und industriellen Nutzung von Technologien und Entwicklungen. Es bildet mit seinen Einrichtungen die gesamte Prozesskette von der wissenschaftlichen Grundlagenforschung bis hin zur wirtschaftlichen Innovation ab.
- (3) Das ZENTRUM fördert den internationalen Nachwuchs durch die Entwicklung von Doktoranden- und Studienprogrammen.
- (4) Das ZENTRUM setzt sich für eine Vermittlung der Erkenntnisse und Ergebnisse seiner Forschungen in der Öffentlichkeit ein. Es unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über wichtige Entwicklungen auf seinen Forschungsgebieten.

#### § 3 Mitglieder und assoziierte Mitglieder

- (1) Mitglieder des ZENTRUMS können Wissenschaftler der TU Dresden werden, soweit sie Aufgaben des ZENTRUMS erfüllen.
- (2) Als assoziierte Mitglieder des ZENTRUMS können Wissenschaftler der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die nicht zugleich Mitglied der TU Dresden sind, aufgenommen werden.
- (3) Neue Mitglieder können von den Abteilungsvorständen und vom Rektorat vorgeschlagen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft

entscheidet das Rektorat. Im Antrag ist anzugeben, welcher Abteilung des ZENTRUMS gemäß § 6 der Antragssteller zugeordnet werden soll.

- (4) Die Mitgliedschaft und die assoziierte Mitgliedschaft im ZENTRUM lässt die mitgliedschafts- und dienstrechtliche Stellung in den Fakultäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen unberührt.
- (5) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des ZENTRUMS müssen durch Forschungsarbeiten auf dem jeweiligen Forschungsgebiet des ZENTRUMS ausgewiesen sein. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des ZENTRUMS gemäß § 2, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen, beteiligen. Die Mitgliedschaft und die assoziierte Mitgliedschaft kann von einer Zielvereinbarung, deren Evaluation und einer Bestätigung durch den jeweiligen Abteilungsvorstand abhängig gemacht werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet auf Beschluss des Rektorats, darüber hinaus
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Rektorat der TU Dresden,
  - b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der TU Dresden oder in der außeruniversitären Forschungseinrichtung,
  - c) durch Beschluss des Rektorats auf Vorschlag einer Abteilung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 oder Nichterfüllung der Mitgliedspflichten gemäß § 4.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder/assoziierten Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder des ZENTRUMS können Vorschläge für Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des ZENTRUMS durchgeführt und vom ZENTRUM unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des ZENTRUMS im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gem. § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des ZENTRUMS nach Maßgabe dieser Ordnung, der Geschäftsordnung gem. § 5 Abs. 2 sowie der Zielvereinbarungen gem. § 6 Abs. 1 verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder sind zu regelmäßiger Berichterstattung über ihre am ZENTRUM durchgeführten Projekte verpflichtet. Ebenso haben sie an der Berichterstattung, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen gegenüber Drittmittelgebern mitzuwirken.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem ZENTRUM aus, können die ihm vom ZENTRUM zur Verfügung gestellten Mittel und Geräte grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des ZENTRUMS.

## § 5 Leitung des Zentrums

- (1) Das ZENTRUM wird vom Rektorat geleitet.
- (2) Das Rektorat regelt die Struktur und die Arbeitsweise des ZENTRUMS innerhalb des durch diese Ordnung vorgegebenen Rahmens durch eine Geschäftsordnung.

#### § 6 Abteilungen

- (1) Das ZENTRUM ist in Abteilungen gegliedert, die sich der gemeinsamen Bearbeitung eines Forschungsfeldes widmen. Die Forschungsfelder werden in Zielvereinbarungen zwischen der jeweiligen Abteilung und dem Rektorat der TU Dresden festgelegt; diese enthalten auch Aussagen über die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Schließung vorhandener, die Eröffnung neuer Abteilungen sowie die ggf. erforderliche weitere fachliche Untergliederung der Abteilungen werden in der Geschäftsordnung gem. § 5 Abs. 2 geregelt.

## § 7 Organe der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen des ZENTRUMS können folgende Organe haben:
  - einen Vorstand.
  - einen oder mehrere Direktoren,
  - eine Versammlung der Mitglieder der Abteilung,
  - einen wissenschaftlichen Beirat der Abteilung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gem. § 5 Abs. 2 oder die Zielvereinbarung.

## § 8 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät das ZENTRUM bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe. Sie stellt die Abstimmung mit den mitwirkenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen und deren Gleichstellungsbeauftragten sicher.

#### § 9 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von vier Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des ZENTRUMS zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 26.08.2013 Der Rektor

In Vertretung

Prof. Dr. Karl Lenz Prorektor für Universitätsplanung

# Geschäftsordnung des "DRESDEN-concept Project center (DcPc)" der Technischen Universität Dresden für das "Center for Transport and Devices of Emergent Materials (CTD)"

Vom 26.08.2013

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Organisationsform
- § 2 Mitglieder
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Direktorium
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Wissenschaftlicher Fokus
- § 8 Infrastruktur
- § 9 Projekte und Projektleitung
- § 10 Publikationstätigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der TU Dresden am 23.07.2013 gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des "DRESDEN-concept Project center (DcPc)" der Technischen Universität Dresden beschlossen.

## § 1 Organisationsform

Das Center for Transport and Devices of Emergent Materials (CTD) ist eine Abteilung des "DRESDEN-concept Project center (DcPc)" der Technischen Universität Dresden. Beteiligte Einrichtungen sind zum Gründungszeitpunkt neben der TU Dresden (nachfolgend TUD) das Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden (nachfolgend IFW) sowie das Max-Planck-Institut für Chemische Physik fester Stoffe Dresden (nachfolgend MPI-CPfS). Das CTD fasst seine personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen zum Zwecke ihrer effektiven und flexiblen Nutzung zusammen und wird die hierfür erforderlichen gemeinsamen Strukturen aufbauen.

#### § 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des CTD sind Wissenschaftler am Standort Dresden, die Aufgaben des CTD erfüllen und an Projekten des CTD mitwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des "DRESDEN-concept Project center (DcPc)" der Technischen Universität Dresden.
- (3) Das Direktorium führt eine Liste der Mitglieder des CTD. Es setzt das Rektorat über die Mitgliedschaften und die Änderungen der Mitgliedschaften in regelmäßigen Abständen in Kenntnis.
- (4) Gründungsmitglieder des CTD sind:

Prof. Dr. L. Eng	Institut für Angewandte Physik, TUD
Prof. Dr. K. Leo	Institut für Angewandte Physik, TUD
Prof. Dr. C. Timm	Institut für Theoretische Physik, TUD
Prof. Dr. M. Vojta	Institut für Theoretische Physik, TUD
Prof. Dr. G. Cuniberti	Institut für Werkstoffwissenschaft, TUD
р (р ог., .	D ( (" NA 1 ') N1 1 ' 1 (

Prof. Dr. G. Fettweis Professur für Mobile Nachrichtensysteme, TUD

Prof. Dr. M. Schröter Professur für Elektronische Bauelemente und Integrierte

Schaltungen, TUD

Prof. Dr. Th. Mikolajick Professur für Nanoelektronische Materialien, TUD

Prof. Dr. B. Büchner Institut für Festkörperforschung, IFW Dr. C. Heß Institut für Festkörperforschung, IFW

Prof. Dr. O. G. Schmidt Institut für Integrative Nanowissenschaften, IFW Dr. D. Makarov Institut für Integrative Nanowissenschaften, IFW

Prof. Dr. C. Felser MPI-CPfS

Über den schriftlichen Antrag auf weitere Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des CTD können dem Direktorium Anträge für Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des CTD durchgeführt und vom CTD unterstützt werden sollen.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des CTD im Rahmen der zugrundeliegenden Kooperationsverträge zu nutzen. Diese Verträge werden zwischen den beteiligten Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Direktorium abgeschlossen und regeln auch den Einsatz der für das CTD vorgesehenen Mittel.
- (3) Die Mitglieder entscheiden über Belange, die ausschließlich ihre Einrichtung betreffen, allein. Mitglieder, die dieser Einrichtung nicht angehören, wirken an diesen Beschlüssen nur mit beratender Stimme mit.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Direktorium zu regelmäßiger Berichterstattung über ihre am CTD durchgeführten Projekte verpflichtet. Ebenso haben sie bei gemeinsamen Projekten an der Berichterstattung, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen detaillierten Abschlussbericht über seine am CTD durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von drei Monaten vorlegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem CTD aus, können die ihm vom CTD zur Verfügung gestellten Mittel und Geräte grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Direktoriums.

#### § 4 Organe

- (1) Das CTD hat folgende Organe:
  - das Direktorium,
  - die Mitgliederversammlung.

## § 5 Direktorium

- (1) Das CTD wird von einem Direktorium geleitet. Es besteht aus zwei gewählten Mitgliedern, von denen eines ein gemäß § 60 SächsHSFG berufener Professor der TUD und eines Mitglied des IFW ist. Das Direktorium ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des CTD zuständig, die nicht anderweitig zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden mit einfacher Mehrheit von den CTD-Mitgliedern für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sind weniger als 50% der Mitglieder bei der Wahl vertreten, werden die Stimmen der fehlenden Mitglieder schriftlich eingeholt. Unter den am CTD beteiligten Instituten des IFW sollte ein Rotationsprinzip herrschen ein amtierendes CTD-Direktoriumsmitglied aus dem IFW kann in der nächsten Amtsperiode nicht wiedergewählt werden, sofern bei den CTD-Mitgliedern mehr als ein IFW-Institut vertreten ist.
- (3) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des CTD. Er vertritt das CTD nach innen und außen. Das Direktorium ist unbeschadet der Verantwortung des Rektorats für die zweckentsprechende Mittelverwendung verantwortlich.
- (4) Das Direktorium ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des CTD. Es entscheidet über die Planungen für die wissenschaftliche Entwicklung des CTD, über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsmaßnahmen des CTD.

- (5) Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der Personal- und Sachmittel für die Verwaltung des CTD sowie über die Verwendung der übrigen dem CTD zur Verfügung stehenden laufenden Mittel, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Über die Mittelverwendung berichtet das Direktorium jährlich den Mitgliedern und dem Rektorat.
- (6) Das Direktorium berichtet dem Rektorat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des CTD.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder, die dem CTD angehören. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des CTD berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Direktorium des CTD mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Das Direktorium leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in der Form eines Symposiums, an dem die beteiligten Projektleiter über den Fortgang ihrer Arbeiten berichten, durchgeführt werden.

#### § 7 Wissenschaftlicher Fokus

- (1) Die elektronischen Eigenschaften von neuartigen Materialien "Emergent Materials" sollen im Hinblick auf neue physikalische Phänomene und speziell auf ihr Potential für zukünftige elektronische Anwendungen erforscht werden. Dazu sollen erfolgreiche Forschungsschwerpunkte in den Bereichen der Materialforschung und der elektronischen Bauelemente miteinander verknüpft und gestärkt werden. Konkrete Beispiele für "Emergent Materials" sind topologische Isolatoren, frustrierte Magnete und andere stark korrelierte Elektronensysteme, hybride Materialien (z.B. mesoskopische Halbleiter-Supraleiter-Heterostrukturen, oxidische Heterostrukturen), Graphen und andere niederdimensionale Systeme, molekulare Nanostrukturen, komplexe organische oder metallorganische Verbindungen, sowie ferromagnetische Halbmetalle.
- (2) Im CTD sollen "Emergent Materials" gezielt in Form oder als Bestandteil von Devices, d.h. nanoskaligen elektronischen Bauelementen, hergestellt, experimentell untersucht und theoretisch modelliert werden. Das erlaubt zunächst das Studium von fundamentalen Materialeigenschaften, insbesondere von Transportphänomenen wie z.B. Quanteninterferenzen, ballistischem Transport, Spindephasierung, Spininjektion, Grenz- und Oberflächentransport etc. Zudem wird damit gezielt eine interdisziplinäre Brücke geschlagen zwischen Grundlagenforschung, hier der Synthese und dem Studium von komplexen neuen Materialien, und angewandter Forschung, z.B. im Bereich der Elektronik, mit Berücksichtigung der speziellen Materialherausforderungen in der Nanotechnologie.
- (3) Die Festlegung neuer und die Änderung der vorgenannten Forschungsbereiche erfolgt durch das Direktorium in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung. Sie werden dieser Ordnung als Anlage beigefügt, ohne dass es hierzu einer Änderung dieser Ordnung bedarf.

### § 8 Infrastruktur

- (1) Das CTD unterscheidet zwischen in das CTD eingebrachter Infrastruktur, für das CTD oder dessen einzelne Mitglieder zur Mitnutzung von einem Mitglied zur Verfügung gestellter Infrastruktur und der im Rahmen des CTD gemeinsam finanzierten Infrastruktur (insbesondere im CTD-Labor im IFW).
- (2) Über die Nutzung der gemeinsam finanzierten Infrastruktur entscheidet das Direktorium; über die Nutzung der sonstigen Infrastruktur entscheiden ausschließlich die jeweiligen Mitglieder; erforderlichenfalls sind hierüber gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

## § 9 Projekte und Projektleitung

- (1) Das Direktorium wird über Anträge für wissenschaftliche Projekte, die im CTD durchgeführt werden sollen, informiert. Es kann im Dissensfall ein Vorhaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Die Abwicklung der Projekte inkl. Berichterstattung obliegt den jeweiligen Projektleitern.

## § 10 Publikationstätigkeit

- (1) Die unter Nutzung der Ressourcen des CTD (gemeinsames Budget, gemeinsame Infrastruktur) gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Autoren führen als "Affiliation" zusätzlich die CTD-Adresse an.
- (2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des CTD erfolgt außerdem auf der Mitgliederversammlung und gemäß den Vorgaben der Fördermittelgeber.

#### §11 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 26.08.2013

Der Rektor

in Vertretung

Prof. Dr. Karl Lenz Prorektor für Universitätsplanung

## Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachwahl der/des Prorektorin/-s für Bildung und Internationales in der 45. Sitzung des Senats der TU Dresden am 10. Juli 2013

Der Senat der TU Dresden stimmt dem Vorschlag des Rektors zu und wählt Frau Prof. Dr. rer. pol. Susanne Strahringer für die verbleibende Wahlperiode zur Prorektorin für Bildung und Internationales. Sie tritt ihr Amt am 01.10.2013 an.

Satzung Vom 07.09.2013 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden Vom 12.12.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 06/2012)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 27.08.2013 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Ergänzung § 1 Abs. 2: "Dem IHI werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat die Rechte zur Initiierung und Trägerschaft von Studiengängen übertragen sowie die Rechte einer Fakultät bei der Berufung von Professoren auf die dem IHI zugeordneten Stellen, einschließlich der Mitgliedschaft, und die benötigten Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 1 SächsHSFG übertragen."

Ergänzung § 2 Abs. 2: "... kooperiert das IHI insbesondere ..."

Neu § 5 Abs. 5, Satz 5 f.: "Der Wissenschaftliche Rat nimmt die Zuständigkeiten eines Fakultätsrates bei Berufungen wahr, insbesondere für die Besetzung der Berufungskommissionen, Vorschläge für die Funktionsbeschreibung der Hochschullehrerstellen und den Beschluss über den Berufungsvorschlag. Bei Beschlüssen über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer des IHI, die nicht dem Wissenschaftlichen Rat angehören, stimmberechtigt mitwirken."

Die Änderungen der Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 07.09.2013

Der Rektor Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

#### **Ordnung**

#### zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Internationale Studien (ZIS)/ School of International Studies der Technischen Universität Dresden

Vom 19.09.2013

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des ZIS
- § 5 Wissenschaftlicher Direktor
- § 6 Wissenschaftlicher Rat
- § 7 Studienkommission
- § 8 Gleichstellungsfragen
- § 9 Kuratorium
- § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 17.09.2013 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

## § 1 Name und rechtliche Stellung

Das Zentrum für Internationale Studien (ZIS) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Dem ZIS werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat die Rechte einer Fakultät bei der Trägerschaft von Studiengängen und die benötigten Zuständigkeiten gem. § 88 Abs. 1 SächsHSFG übertragen.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Das ZIS wirkt interdisziplinär in Forschung und Lehre, insbesondere durch:
  - a) die Trägerschaft des Bachelor-Studienganges und des Master-Studienganges "Internationale Beziehungen" sowie Initiierung, Koordinierung und Trägerschaft weiterer fakultätsübergreifender interdisziplinärer Studiengänge im Einvernehmen mit den leistungserbringenden Fakultäten innerhalb des Wissenschaftsgebietes der Einrichtung;
  - b) die Entwicklung und Koordination der Forschung und interdisziplinären Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen.
- (2) Das ZIS fördert auf seinem Gebiet die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Lehre.
- (3) Das ZIS fördert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, öffentlichen Institutionen und der privaten Wirtschaft.

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des ZIS sind:
  - a) die dem ZIS in Zweitmitgliedschaft zugeordneten Hochschullehrer (zugeordnete Hochschullehrer),
  - b) die den Hochschullehrern des ZIS zugeordneten akademischen und sonstigen Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben des ZIS erfüllen,
  - c) der Geschäftsführer und die am ZIS tätigen Mitarbeiter,
  - d) die Studierenden, die in einen Studiengang immatrikuliert sind, der vom ZIS getragen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft im ZIS lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den jeweiligen Fakultäten unberührt.
- (3) Dem ZIS in Zweitmitgliedschaft zugeordnet sind, vorbehaltlich der jeweiligen Beschlüsse des Rektorats, die Inhaber der Professuren für Öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung von Europa- und Völkerrecht; Völkerrecht, Europarecht und Öffentliches Recht; Volkswirtschaftslehre, insbesondere Internationale Wirtschaftsbeziehungen; Internationale Politik. Weitere Hochschullehrer können auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat im Einvernehmen mit den jeweiligen Fakultäten dem ZIS in Zweitmitgliedschaft befristet zugeordnet werden, soweit sie Aufgaben des ZIS erfüllen.

(4) Studierende eines Studienganges des ZIS werden einer der am Studiengang beteiligten Fakultäten zugeordnet und gehören einer der dortigen Fachschaften an.

## § 4 Organe des ZIS

Die Organe des ZIS sind der Wissenschaftliche Direktor und der Wissenschaftliche Rat.

## § 5 Wissenschaftlicher Direktor

- (1) Der Wissenschaftliche Direktor leitet das ZIS im Rahmen der vom Wissenschaftlichen Rat verabschiedeten Leitlinien und vertritt das ZIS gegenüber den Organen der Hochschule und nach außen. Er ist für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich und bereitet die Beschlüsse der übrigen Gremien des ZIS vor. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat einen Stellvertreter aus dem Kreis der dem ZIS zugeordneten Professoren.
- (2) Soweit das ZIS Träger von Studiengängen ist, ist der Wissenschaftliche Direktor zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot innerhalb der Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates. Er hat sich soweit erforderlich mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten abzustimmen.
- (3) Der Wissenschaftliche Direktor ist dem Rektorat für die Erfüllung der Aufgaben des ZIS verantwortlich und berichtet diesem und dem Wissenschaftlichen Rat regelmäßig über die Entwicklung des ZIS und informiert in angemessenen Zeiträumen die Dekane der beteiligten Fakultäten.
- (4) Der Wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat aus dem Kreis der dem ZIS zugeordneten Professoren für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Wissenschaftliche Direktor wird von einem Geschäftsführer unterstützt. Dieser wird vom Wissenschaftlichen Direktor im Einvernehmen mit dem Rektorat eingesetzt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates des ZIS mit beratender Stimme teil.

#### § 6 Wissenschaftlicher Rat

- (1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören an:
  - (a) die dem ZIS zugeordneten Hochschullehrer,
  - (b) ein akademischer Mitarbeiter des ZIS,
  - (c) ein Studierender der vom ZIS getragenen Studiengänge,
  - (d) ein weiterer Studierender der vom ZIS getragenen Studiengänge mit beratender Stimme.

Der Wissenschaftliche Direktor ist Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates.

Sofern dem ZIS fünf oder sechs Hochschullehrer zugeordnet sind, erhöht sich die Zahl der akademischen Mitarbeiter und Studierenden im Wissenschaftlichen Rat auf jeweils zwei; sind dem ZIS mehr als sieben Hochschullehrer zugeordnet, erhöht sie sich auf jeweils drei.

- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren aus deren Mitte gewählt; die studentischen Mitglieder werden von der betreffenden Fachschaft, der die Studierenden der vom ZIS getragenen Studiengänge angehören, entsandt. Ihre Amtszeit bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich. Das Mitglied nach b) vertritt zugleich die Interessen der am ZIS tätigen sonstigen Mitarbeiter.
- (3) Der Wissenschaftliche Rat erlässt zur Erfüllung der dem ZIS obliegenden Aufgaben Leitlinien und berät über die Struktur der Forschungskooperation und beschließt den Entwicklungsplan und den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektorat.
- (4) Der Wissenschaftliche Rat beschließt insbesondere über die Studien- und Prüfungsordnungen nach vorheriger Abstimmung mit den Dekanen der durch Lehrverflechtungen betroffenen Fakultäten oder deren Beauftragten, die Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und die Planung des Studienangebots. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats.
- (5) Der Wissenschaftliche Rat berät den Wissenschaftlichen Direktor in allen übrigen Fragen der Aufgabenerfüllung des ZIS.
- (6) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Studentenvertreter, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rektorats bedarf.

## § 7 Studienkommission

- (1) Der Wissenschaftliche Rat bestellt für jeden vom ZIS getragenen Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat die Mitglieder der Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören.
- (2) Jede der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Wissenschaftlichen Rat die Lehrenden jeweils in entsprechender Zahl zur Bestellung vor.
- (3) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktors einen dem ZIS zugeordneten Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats erhält. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 91 Abs. 1 SächsHSFG entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 91 SächsHSFG entsprechend.

## § 8 Gleichstellungsfragen

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Wissenschaftlichen Direktor und den Wissenschaftlichen Rat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht ohnehin die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

#### § 9 Kuratorium

- (1) Zur Beratung in Angelegenheiten der Lehr- und Forschungstätigkeit einschließlich der internationalen Zusammenarbeit kann für das ZIS ein Kuratorium berufen werden.
- (2) Dem Kuratorium gehören bis zu 12 Mitglieder an. Dabei soll es sich um Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft handeln, die im Aufgabenbereich des ZIS tätig sind.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (5) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Semester ein.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Internationale Studien vom 17.01.2002 außer Kraft. Die Amtszeit für den im Amt befindlichen Wissenschaftlichen Direktor bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnung ist nach Ablauf von fünf Jahren im Licht der dann gemachten Erfahrungen und Aufgabenentwicklung des ZIS zu überprüfen.

Dresden, den 19.09.2013

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen